



**MARKTGEMEINDE
VELDEN AM WÖRTHER SEE**

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 15.04.2026

AZ: 10/131/7/2026

Betreff: SSZ-Reinigungs GmbH, Kaiser-Ebersdorferstraße 218/Top 1,
1110 Wien und Mag. Markus Hirschler, Keutschacher Straße 66,
9220 Velden am Wörther See -

BVH: Änderungen von Wohneinheiten (nachträgl. Bewilligung):

TOP 3: Teilung der Einheit in TOP 3 und 3a und Änderung der
Raumaufteilung,

TOP 4: Durchbruch einer tragenden Wand, TOP 1: Schaffung
eines Türrdurchbruches sowie Errichtung einer Trennwand,

Grundstück 280/1, KG Lind ob Velden

Auskünfte: Susanne Tschöschner /
DI Margit Kaspert

Telefon: +43 4274 / 2102 - 56

Telefax: +43 4274 / 2101

e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäftszahl
anführen.

KUNDMACHUNG

(Verständigung)

Mit Ansuchen vom **22.01.2026**, ha. eingelangt am 26.01.2026, haben die SSZ-Reinigungs GmbH, Kaiser-Ebersdorferstraße 218/Top 1, 1110 Wien und Herr Mag. Markus Hirschler, Keutschacher Straße 66, 9220 Velden am Wörther See um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Änderungen von Wohneinheiten (nachträgliche Bewilligung):

TOP 3: Teilung der Einheit in TOP 3 und 3a und Änderung der Raumaufteilung,

**TOP 4: Durchbruch einer tragenden Wand, TOP 1: Schaffung eines Türrdurchbruches
sowie Errichtung einer Trennwand**

auf dem Grundstück 280/1, KG Lind ob Velden angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 11/2026, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 06.05.2026 um 08:30 Uhr

anberaumt. Die Kommission tritt **im Sitzungssaal der Marktgemeinde Velden am Wörther See (4. Stock)** zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 50/2025, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 15.04.2026

Abgenommen am: 06.05.2026

Für die Bürgermeisterin:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.-2.	Bauwerber / Eigentümer
3.-9.	Anrainer
10.	Planverfasser
11.-13.	Leitungsträger
14.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
15.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
16.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Martina Muster eh.